



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der
Ingenuusnormen. § 31

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Noch deutlicher ist eine zweite Version ¹⁾. Der Verfasser leitet nur die Knechte von dem Fluche Noahs ab, vorher seien alle Leute frei und edel gewesen ²⁾. Die Ansicht, daß einstmals alle Menschen edel gewesen waren, ist nur für denjenigen möglich, der mit dem Worte edel keine andere Vorstellung verbindet als altfrei. Für denjenigen, der in dem Worte die Bezeichnung eines vor der Masse bevorzugten Standes verbindet, wäre jener Gedanke unvollziehbar gewesen. Vor wem sollten die Edlen einen Vorzug haben, wenn alle Menschen edel waren? Diese beiden Zeugnisse sind sehr bestimmt und deshalb besonders zu beachten, weil sie sich gerade mit dem unterscheidenden Merkmal der Edlen beschäftigen. Sie können als süddeutsche Parallele zu den drei »Gesamtbildern« der sächsisch-friesischen Ständegliederung verwendet werden, die ich in meiner Standesgliederung erläutert habe.

Im übrigen wird auch von der Mehrzahl der bayrischen Lokalforscher anerkannt, daß edel in Bayern auch im 10. und 11. Jahrhundert technisch den Stand der Vollfreien bezeichnet ³⁾.

d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Ingenuusnormen. § 31.

1. Die Frage nach dem Inhalte des Constitutums Pippins hört auf, ein Unterproblem der Ständekontroverse zu sein, sobald man erkennt, daß die große Bußerniedrigung überhaupt nicht stattgefunden hat (vgl. oben § 23). Diesen Inhalt kann das Constitutum nicht gehabt haben. Aber die Frage behält ihr selbständiges Interesse, denn die Hinweise ⁴⁾ auf das Constitutum zeigen deutlich, daß es in die fränkische Bußgeschichte bedeutsam eingegriffen hat. Der Inhalt läßt sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen und die Feststellung ergibt einen für die Übersetzungslehre besonders wichtigen Vorgang.

¹⁾ DIEMER, Genesis und Exodus nach der Malstätter Handschrift, Wien 1862.

²⁾ E waren sie alle fri und edele und lebeten wor und ebne.

³⁾ GUTMANN, Die soziale Gliederung in Bayern, S. 39 ff. BITTERAUF, Traditiones Frisingenses S. LXXVIII. STRNADT, Innviertel und Mondsee-land, Arch. f. Österr. Gesch. 99, II 1913, S. 670—750 (1124—1178). Vgl. oben S. 91 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Ständeproblem S. 511. Es handelt sich um die drei Substitutionsstellen, die wir oben S. 115 besprochen haben, die ripuarische Münzstelle T. 36, 12, das Konzil von Rheims und das Münzkapitular Ludwigs von 816.

2. Der nächstliegende Weg für die Rekonstruktion ist der Rückschluß aus der Lex Chamavorum, dem einzigen fränkischen Volksrecht der Karolingerzeit. Als Abänderungen des alten Rechts, die deshalb als Wirkung des Constitutum in Frage kommen, ergibt die Wergeldtafel 3 Differenzen. 1. Das Wergeld des Franken entspricht in der Hauptsache seinem alten Wergelde. Gegenüber dem Wergeld des Saliens besteht eine Differenz in kleinem Umfang. Die Bußschillinge der Lex Salica waren schwere Vollschillinge von 40 Denaren. Die Substitution von 3 Kleinschillingen (leichten Trienten) würde nicht voll äquivalent sein, sondern immer noch eine kleine Herabsetzung enthalten. Anders freilich, wenn wir die Wergelder der Lex Ripuaria zugrundelegen und auf die leichten Vollschillinge der Merowingerzeit beziehen. Dann würden 200 dieser Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ergeben, sodaß eine bloße Umrechnung vorliegt. 2. Der Neufreie hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Dieses Wergeld kann nicht durch Umrechnung aus einem alten Wergeld entstanden sein. Die alten Gesetze haben einen allgemeinen Stand der Neufreien überhaupt nicht gekannt, und die tatsächlich vorhandenen Wergelder der Romani possessores, der homines tabellarii, romani et regii, betragen 100 Goldschillinge, konnten daher durch Umrechnung niemals die Zahl 200 Kleinschillinge ergeben. Diese Zahl kann sich nur durch eine gesetzliche Norm erklären, etwa des Inhalts, daß das alte Wergeld der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen auf die Neufreien übertragen worden ist, aber unter konträrer Substitution der Kleinschillinge und daher unter Herabsetzung auf $\frac{2}{3}$ des alten Wertes. Der Schluß der alten Lehre auf eine Herabsetzung der alten Wergelder ist also insofern richtig. Unrichtig ist nur die Meinung, daß das alte Wergeld des oberen Standes geändert wurde, und der große Umfang der eingetretenen Änderung. Diejenige Rechtsänderung, die in Frage steht, ist die Schaffung eines neuen Wergeldes für einen neuen Stand unter Benutzung der alten Zahl. 3. Als dritte Änderung kommt in Betracht, daß das Latengeld von den 100 Schillingen, das nach der Lex Salica in großen Schillingen zu zahlen ist, in der Lex Chamavorum auf kleine Schillinge herabgesunken ist¹⁾. Die Lex Ripuaria hat 36 (108 Kleinschillinge). Für das ripuarische Recht würde wiederum nur eine Abrundung vorliegen. Die allein sichere und zugleich wichtigste dieser Änderungen, auf deren Erörterung wir uns beschränken wollen, ist die Schaffung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Neufreien. Der Rückschluß begründet zunächst nur eine Vermutung für den Inhalt des Constitutum, die einer Bestätigung durch andere Beobachtungen bedarf. Vorher empfiehlt es sich, die Folgen der fraglichen Anordnung und zugleich zu erwägen, welche Umstände zu dieser Anordnung Anlaß geben konnten.

3. Die Folgen dieser Änderung wären außerordentlich bedeutsame gewesen. Diejenigen ständischen Differenzen, die in dem Wergeld zum Ausdruck kommen, das ist völlig sicher, müssen auch bei den anderen Bußen

¹⁾ Diese Änderung ist deshalb unsicher, weil es zweifelhaft ist, ob das Wort Lite in der Lex Salica dieselbe niedrige Libertinenstufe bezeichnet wie später. Dem altsalischen Liten entspricht, wie es scheint, der Ausdruck liberatus. In Kent finden wir drei in den Bußen verschiedene Klassen von Laten

gegolten haben. Deshalb wären die Bußen der Neufreien nicht nur bei den Wergeldern, sondern auch sonst in den Zahlen den Bußen der Franci gleich, nur im Schillingwerte verschieden gewesen. Zifferngleichheit und Schillingdifferenz wären für das Verhältnis der beiden Stände maßgebend geworden. Die Bußen der Franci waren für »ingenui« formuliert; infolgedessen müßte für jede Ingenuusnorm des alten Rechts nun eine duplex interpretatio gegolten haben. Jede einzelne Gebotsbestimmung ergab, wenn sie von dem ingenuus sprach, in der Anwendung zwei Normen, eine für die Altfreien in großen Schillingen und eine für die Neufreien in kleinen Schillingen. Die Normen waren in ihrer Wirkung Doppelnormen.

4. Die Tragweite dieser Ausdehnung erhellt, wenn wir zwei Umstände berücksichtigen.

a) Die Normen der alten Gesetze sind in sehr großem Umfange Ingenuusnormen. Die Verhältnisse der Altfreien, der Salier und Ripuarier stehen durchaus im Vordergrund. Nur für sie ist in den alten Gesetzen eine einigermaßen vollständige Bußordnung vorhanden. Die Neufreien sind ursprünglich gar nicht berücksichtigt. Dadurch, daß die Ingenuusnormen auf die Neufreien übertragen wurden, wurde ihnen mit einem Schlag ein ganzes ausgebildetes Bußensystem zugänglich, ganz so, als ob sie von Anfang an in demselben Umfange Berücksichtigung gefunden hätten, wie dies bei den Franci der Fall war.

b) Die Zahl der unteren Freien ist sehr groß gewesen. Es ist möglich und m. E. positiv wahrscheinlich, daß ihre absolute Zahl die der Altfreien erheblich überstieg¹⁾. Deshalb hätte die Ausdehnung der Ingenuusnormen das Anwendungsgebiet der alten Gesetze außerordentlich erweitert, allerdings unter Zurückdrängung anderer Normen. Die Vorschriften der Lex Salica über die Romani, der Lex Ripuaria auch über die tabellarii, regii usw. wären insofern obsolet gewesen, als diese Klassen auch als persönlich frei galten. Die Normen wurden obsolet, ohne daß sie im Gesetz getilgt wurden. Und diese große Wirkung wurde mit einem Schlage erreicht, ohne irgendwelche umständliche Kodifikation, ohne Änderung des Gesetzestextes. Wenn das Constitutum Pippins diesen Inhalt gehabt hat, und wenn wir bei der Gesetzgebung die Erreichung großer Wirkungen mit einfachen Mitteln als legislative Kunst werten, dann würde ein Constitutum Pippins dieses Inhalts das Prädikat einer legislativen Leistung verdienen.

5. Das subjektive Verdienst würde freilich dadurch gemindert sein, daß die Vorschrift, wie es scheint, durch die Verhältnisse sehr nahe gelegt war. Das treibende Motiv war die Notwendigkeit, für die wachsende Schicht der Neufreien Bußen zu gewinnen. Die alten Vorschriften über die Romani usw. schienen nicht anwendbar. Anders stand es mit den Ingenuusnormen. Das Wort ingenuus war zwar in historischer Wirklichkeit nur als Bezeichnung der Altfreien gemeint gewesen²⁾; auch die alte Lehre erkennt an,

¹⁾ Vgl. oben § 21, N. 3.

²⁾ Daß das technische ingenuus in den Merowingergesetzen eine Übersetzung für Adaling ist, halte ich für sicher. Das einzige andere Deutschwort, das in Frage kommen könnte, »frei«, hat ursprünglich eine sehr umfassende Bedeutung und konnte deshalb weder die Freigelassenen noch die

daß es in den merowingischen Gesetzen sich technisch auf die Altfreien, die Salier, Ripuarier und Franci bezog. Aber das konnte die Rückübersetzung in der Karolingerzeit aus dem Worte *ingenuus* nicht entnehmen. Nach der damaligen Übersetzungssitte konnte das Wort *ingenuus* auch einfach »frei« bedeuten. Dann war das Vorliegen des Tatbestandes auch bei den Neufreien gegeben. Die Anwendbarkeit war vorhanden, aber freilich, die Rechtsfolgen paßten nicht. Ganz sicher nicht bei den Saliern. Der *Solidus* war in seinem Denarwert gekennzeichnet, und die hohen Bußen waren im Rechtsleben ein Privileg der Franci, die nicht geneigt sein konnten, den Neufreien Bußgleichheit und damit Standesgleichheit zu gewähren. Im Bereiche der *Lex Ripuaria* war die Unangemessenheit weniger deutlich. Auch bei den Ripuariern war zwar dem Richter aus der Praxis bekannt, daß nur die Franci das hohe Wergeld von 200 Vollschildingen oder 600 Kleinschildingen zu beanspruchen hatten. Das Gesetz konnte er nicht selbst lesen, sondern nur durch Vorübersetzung feststellen. Die Vorübersetzung mußte wieder ergeben, daß jeder »Freie« 200 Schillinge beanspruchen konnte, auch wenn er weder Franke war, noch sich in einen anderen der im Gesetze erwähnten Stände einordnen ließ. Über die Art des Schillings ergab aber die Vorübersetzung nichts. Das Gesetz sprach zwar von Schillingen, aber es gab verschiedene Schillinge, und die Unangemessenheit der Rechtsfolgen für den Neufreien konnte beseitigt werden, wenn man bei seinen Bußen die *Ingenuus*normen auf den Kleinschilling bezog. Ob dieser Ausweg zuerst in der ripuarischen Praxis versucht und dann von Pippin gesetzlich gebilligt wurde, oder ob er selbständig von seinen Ratgebern gefunden wurde, das entzieht sich unserer Kenntnis. Er wäre durch die Problemlage nahegelegt und er wäre in seiner Wirkung sehr glücklich gewesen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Nachrichten ergeben, daß er wirklich gewählt worden ist.

6. Die vorstehend besprochene Möglichkeit ist nun Wirklichkeit gewesen. Sie wird durch eine größere Zahl von Beobachtungen bestätigt. Pippin hat in der Tat in seinem *Constitutum* die Anwendung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien mit *duplex interpretatio*, Zifferngleichheit mit Schillingsdifferenz angeordnet, zugleich allerdings wie es scheint, für die Franci außerhalb der *Lex Salica* die Abzahlung des Vollschildings mit 3 Kleinschildingen. Aber das Schwergewicht des Gesetzes lag jedenfalls in der Ausdehnung der *Ingenuus*normen auf die Neufreien. Diese Anordnung wurde nicht nur für die *Lex Ripuaria* getroffen, sondern auch für die *Lex Salica*. Das ergänzende Münzcapitulare Ludwigs von 816 hatte nur notwendig, sich mit den Bußen der Salier zu beschäftigen. Die Annahme, daß eine entsprechende Änderung (Anwendung der Schillingsdifferenz) auch für die Gebiete der Alemannen und der Bayern verfügt wurde, wird m. E. durch gewisse

freien Römer ausschließen. Aber für die Ermittlung des *Constitutum*s Inhalts ist diese Übersetzungsfrage ganz unwesentlich. Auch wenn wir ein prägnantes frei unterstellen wollen, so bleibt es doch sicher, daß die Rückübersetzung mit »frei« für die *Ingenuus*normen ein allgemeines Anwendungsgebiet ergab, das viel umfassender war, als das ursprünglich ihnen zugedachte.

Anhaltspunkte (saiga) nahegelegt, bedarf aber noch der näheren Untersuchung.

Auf die einzelnen bestätigenden Beobachtungen kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich will nur zwei hervorheben, weil sie für die Lehre vom Übersetzungsvorgang besonderes Interesse bieten:

7. Die erste Beobachtung bietet die Lex Chamavorum selbst¹⁾. Wie früher bemerkt, steht es außer Zweifel, daß die ständische Differenz, die in den Wergeldern zum Ausdruck gekommen ist, auch in den sonstigen Bußen gegolten hat. Die Lex Chamavorum scheint abzuweichen. Der Francus hat das dreifache Wergeld des Neufreien, aber scheinbar keine höheren Bußen. Das ist nur Schein und kann nur Schein sein. Die Ziffern sind allerdings gleich. Deshalb müssen die Schillinge verschieden gewesen sein. Die Redaktoren sind während der Verhandlung in eine frühere Form der Normgebung zurückgeglitten, und diese Form ist es, die wir als Anordnung des Constitutums erkannt haben. Es ist die doppelte Anwendung derselben Ingenuusnorm in verschiedenen Schillingen. Diese Beobachtung beweist, daß unsere Rekonstruktion richtig ist, sie zeigt aber zugleich, mit welchen Entgleisungen wir bei einer Übersetzung zu Protokoll rechnen können. Die tatsächlich vorhandene Verschiedenheit der Bußschillinge tritt überhaupt nicht hervor.

8. Die Lex Anglicorum et Werinorum (Thüringer) ist ein Aachener Rechtsprotokoll. In der Lex ist die Lex Ripuaria in umfassender Weise benutzt worden, namentlich sind bei den Wundbußen Ingenuusnormen als Vorlage verwendet worden. Die Benutzung einer lateinischen Vorlage durch eine deutschsprechende Versammlung kann sich nur mit Hilfe von zwei Übersetzungen vollzogen haben: Die lateinischen Normen der Vorlage wurden ins Deutsche übersetzt und der Versammlung vorgetragen, dann wurde beraten und entweder unveränderte Übernahme oder Abänderung beschlossen. Die deutsche Formulierung des Beschlusses wurde dem Translator diktiert, von ihm ins Lateinische übersetzt und als Norm des neuen Gesetzes niedergeschrieben oder diktiert. Die Benutzung der Ingenuusnormen der Lex Ripuaria hat nun in der Lex Angliorum jedesmal ohne Ausnahme die Entstehung von zwei Normen zur Folge gehabt: eine voranstehende Norm für die adalingi mit hoher Buße und eine nachfolgende Norm für die liberi mit einer dreimal so geringen Buße²⁾.

¹⁾ Vgl. den näheren Nachweis Ständeproblem S. 357 ff.

²⁾ Vgl. als Beispiel die Stellen

<p>Lex Ripuaria</p> <p>Cap. 1: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, solidum 1 culpabilis iudicetur. Si bis, 2 solidos, si ter, 3 solidos iudicetur. (Abgeändert durch Capitulare lege additum 803? Cap. I: Si quis ingenuus ingenum ictu percusserit, 15 s. componat.)</p>	}	<p>Lex Angliorum</p> <p>§ 4: Qui adalingum ictu percusserit, 30 solidos componat aut cum 5 iurat.</p> <p>§ 5: Qui liberum, 10 solidos componat aut cum 5 iurat.</p>
--	---	---

Wie erklärt sich die Entstehung dieser Doppelnormen? Die alte Lehre hielt die Ingenuusnormen der Lex Ripuaria für eindeutig und bezog die Ziffer auf den Nominalwert in Kleinschillingen. Deshalb wurde angenommen, daß die Anglowarnen zuerst die Freiennormen aus der Vorlage übernahmen und dann jede Norm zugunsten ihres Adels verdreifachten. Diese Annahme scheidet schon daran, daß die Adalingsnormen vorangehen. BRUNNER¹⁾ meint freilich, daß die Voranstellung doch ganz nahe lag: »Der Adaling ging eben dem Gemeinfreien im Rang vor«, aber BRUNNER hat dabei die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll ignoriert, so sehr ich sie betont hatte. Bei einer Übersetzung nach Protokoll konnte man die Beschlüsse nur in derjenigen zeitlichen Reihenfolge protokollieren, übersetzen und niederschreiben, in der sie gefaßt wurden. Jede Abweichung von der zeitlichen Reihenfolge würde Zeitverlust und Verwirrung bewirkt haben. Unsere Auffassung der Ingenuusnormen bietet nun eine andere, allein befriedigende Erklärung. Wir haben angenommen, daß seit dem Constitutum Pippins jede Ingenuusnorm für die Rechtsanwendung zwei Normen enthielt, eine Norm für den Altfreien, den Ripuarius, bezogen auf Vollschillinge, oder in kleinen Schillingen auf den dreifachen Nominalbetrag, und eine Norm für den Neufreien, bezogen auf den Nominalbetrag in kleinen Schillingen. Die Doppelnormen in der Lex Angliorum sind nicht das Ergebnis einer sachlichen Abänderung, sondern einer abweichenden Formulierung, einer Auseinanderlegung. Die beiden Normen, die in jeder Ingenuusnorm in der Vorlage enthalten waren, wurden auseinander genommen und getrennt nebeneinander hingesetzt. Zuerst die Norm für den Altfreien, den Adaling, dann die Norm für den Neufreien, den liber des Gesetzes. Den Anglowarnen war wohl die »duplex interpretatio« nicht deutlich genug, sie haben deshalb an die Stelle der doppeldeutigen Norm jedesmal zwei eindeutige hingestellt.

Der Vorgang ist im einzelnen wie folgt zu denken: Jede Ingenuusnorm wurde zweimal übersetzt. Dabei wurde der Schilling als Vollschilling bewertet und deshalb in drei Kleinschillingen ausgedrückt. Die Norm wurde beschlossen und die umgerechnete Schillingzahl niedergeschrieben. Dann wurde dieselbe Norm vorgetragen, aber ingenuus mit frei übersetzt und der Schilling mit Kleinschilling bezeichnet. Diese Norm wurde wiederum übersetzt und ohne Änderung der Schillingszahl niedergeschrieben. Diese Verdeutlichungsabsicht scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß trotz der

(Fortsetzung der Anm. 2 von S. 155.)

Cap. 2: Si quis ingenuus ingenuum	{	§ 6: Sanguinis effusio adalingi 30
percusserit, ut sanguis exeat,		solidis componatur, aut cum 6
terram tangat bis 9 solidos		hominum sacramento negetur.
culpabilis iudicetur aut, si		§ 7: Liberi hominis 10 solidis aut
negaverit, cum 6 iurat.		6 hominum sacramento negetur.

¹⁾ Für die Polemik BRUNNERS, Probleme S. 250 ff., ist wieder bezeichnend, daß er weder die Protokollübersetzung, noch die Doppeläquivalenz von ingenuus, die beide für meine Erklärungen entscheidend sind, mit einem Worte erwähnt. Dafür bringt er eine verwirrende Fülle von einzelnen Beantwortungen, die überall unwesentlich, größtenteils aber auch unrichtig sind.

engen Anlehnung und der umfassenden Benutzung gerade der Ingenuusnormen doch das Wort *ingenuus* selbst folgerichtig vermieden ist. Das doppeldeutige Wort ist eben durch zwei Sonderbezeichnungen für seine beiden Bedeutungen *Adaling* und *frei* ersetzt worden. Der Verdeutlichungsabsicht haben wir es auch zu danken, daß uns dieses Gesetz als einziges die deutsche Bezeichnung des Altfreien in *adalingus* erhalten hat.

Eine bestimmte Bestätigung für die zeitliche Priorität der Adalingsnormen bringt die Behandlung der Frauenbußen¹⁾. Die Vorlage sprach nur von der *femina Ripuaria* und nicht von einer *ingenua*. Die Anglowarnen haben auch in dieser Sache ihrem System entsprechend, Normen für den oberen und für den unteren Stand gebildet, und zwar je drei Normen für den *Adaling* und für den *Freien*. Aber nur die Adalingsnormen sind richtig gebildet, dagegen ist die Reproduktion bei der ersten Freiennorm verunglückt²⁾. Daraus ergibt sich m. E. die zeitliche Priorität der Adalingsnormen. Bei der Schwierigkeit der damaligen Gesetzgebung konnte es geschehen, daß bei der Bildung einer Norm, die nicht schon in der Vorlage enthalten war, ein Versehen vorkam. Dagegen halte ich es für unmöglich, daß zuerst bei einfacher Übernahme eine falsche Form gebildet, und dann durch eine Verdreifachung doch eine richtige Adalingsnorm gewonnen wurde. Wäre der Fehler bei der Verdreifachung aufgeheilt worden, so hätte er nicht mehr bei der Freiennorm niedergeschrieben werden können. Der Zustand der Überlieferung ist nur verständlich, wenn wir annehmen, daß, wie es bei einer Übersetzung nach Protokoll verständlich ist, die Normen in der Reihenfolge, wie wir sie haben, gebildet und jedesmal in der Reihenfolge der Entstehung niedergeschrieben wurden. Dabei bestätigt diese Reihenfolge zugleich, daß für die Redaktoren *Ripuarius* und *ingenuus* nicht gleichbedeutend, und daß für die *Ripuaria* der Vorlage die Adalingsfrau und nicht die Freienfrau standesgleich war.

Durch die Doppelnorm der *Lex Angliorum* und die *duplex interpretatio* der Ingenuusnormen wird zugleich die Erkenntnis weiter bestätigt, daß die

¹⁾ Die Normen lauten:

Lex Ripuaria	Lex Angliorum
XII. 1. Si quis feminam Ripuariam interfecerit, postquam parere coeperit, usque ad quadagesimum annum, 600 solidos culpabilis judicetur.	1. c. 48. Qui feminam nobilem virginem nondum parientem occiderit, 600 solidos componat. Si pariens eret, ter 600 solidos. Si jam parere desiit, 600 solidos.
XIII. Si quis puellam Ripuariam interfecerit, 200 solidos culpabilis judicetur.	2. c. 49. Qui liberam non parientem occiderit bis 80 et 6 solidos et duos tremissis componat, si pariens est, 600 solidos, si jam desiit 200 solidos componat.

²⁾ Der Fehler bestand darin, daß die Redaktoren bei dem Freiangeld den *fredus* zu Unrecht gedrittelt haben. Gemeinfreie S. 194.

Äquivalenz *ingenuus* = edel auch in der Karolingerzeit bekannt, wenn auch nicht üblich war und daß sie mit der anderen Äquivalenz *ingenuus* = frei konkurrierte.

9. Die Erkenntnis der karolingischen Standesgliederung hat eine allgemeinere Bedeutung¹⁾. Einmal für das Verständnis der Erscheinung, daß die alten Merowingergesetze noch in der Karolingerzeit Geltung hatten. Ohne diese Erkenntnis müßte es auffallen, daß diese alten Gesetze in Geltung blieben, ohne wesentliche Textänderungen zu erfahren. Die vorstehenden Erörterungen haben ergeben, daß die Anwendung tatsächlich eine umfassende Änderung erfahren hatte. Die zur Zeit Karls im fränkischen Stammesgebiete wirklich lebendige Standesgliederung ist nicht aus den merowingischen Gesetzen zu ersehen, sondern aus der zeitgenössischen Aufzeichnung in der *Lex Chamavorum*. In dieser Hinsicht bekundet uns diese *Lex* nicht ein lokales Sonderrecht, sondern das allgemeine Recht des fränkischen Stammes. Diese Neuordnung ist aber, und das hat für unsere These besondere Bedeutung, nicht durch Änderung des Gesetzestextes erfolgt, sondern durch gesetzliche Anordnung der Rückübersetzung, also schließlich infolge eines der Übersetzungsvorgänge, deren Erforschung die Übersetzungslehre fordert²⁾.

¹⁾ Ein Nebenaufschluß ergibt sich für die Normgebung der karolingischen Volksrechte. Die fränkischen Merowingergesetze hatten die Gemeinfreien als Normträger verwendet, die *Salici*, *Ripuarii* und die *ingenui* in der engeren Bedeutung. Aber durch das *Constitutum Pippins* und die ausdehnende Anwendung der *Ingenuus*form waren auch die unteren Freien in diese Stellung eingerückt. Es waren nunmehr zwei Stände vorhanden, deren Bußen gleich eingehend geregelt waren. Diese Duplizität der Normgebung erklärt es m. E., daß in zwei der karolingischen Volksrechte, in dem Rechte der Friesen und in dem Rechte der Thüringer die Einheit der Normgebung beeinträchtigt erscheint. Auf die jüngere Geltungsform der alten Gesetze ist der Versuch in der *Lex Frisionum* zurückzuführen, der allerdings bald aufgegeben wurde, alle drei Stände zu berücksichtigen. Ebenso aber das Vorwalten der Doppelnormen in der *Lex Angliorum*. In der *Lex Frisionum* ist die Einheitlichkeit ferner dadurch getrübt worden, daß *Liberinormen* der *Lex Allamanorum* als Vorlage benutzt wurden, die bei der Rückübersetzung als *Frilingsnormen* erschienen, während die Friesen bei eigener Initiative auf dem Niveau des Edelings kodifizierten. Vgl. *Lex Fris.* S. 117 ff.

²⁾ Das Verständnis des *Constitutums Pippins* ist auch für die Stellung der Römer nach den fränkischen Gesetzen bedeutsam, die neuerdings S. STEIN in *Mitt. d. Inst. f. österr. GF.* 1931, S. 1 f. behandelt. STEIN beobachtet, daß das Wort *Romanus* zunächst außerhalb der Gesetze in einem sozialen Sinne als Bezeichnung der niederen bäuerlichen Bevölkerung des gemeinen Manns verwendet wird. Diese Feststellung ist sehr dankenswert und spricht m. E. dafür, daß die altfreien Franken sich in den eroberten Gebieten als Herrenstand fühlten (vgl. oben S. 105). STEIN will aber auch den *romanus*, der in den fränkischen Gesetzen der Merowingerzeit das kleine Wergeld von 100 Vollschildingen hat und dem Franken in der Ehe nicht ebenbürtig ist, in diesem sozialen Sinne auffassen und den sozial höher stehenden Römer

10. Das Constitutum Pippins gehört ferner zu denjenigen Gesetzen, denen eine langdauernde Wirkung beschieden war. Dieses Gesetz hat das Wergeld von 200 Kleinschillingen = 10 Pfund Silber ins Leben gerufen. Das ist aber ein Betrag, dem wir im Mittelalter noch Jahrhunderte hindurch als Wergeld der nicht zu den Altfreien gehörenden Freien begegnen. Wir finden ihn bei Ministerialen und schließlich noch im Sachsenspiegel als das Wergeld der Pflegehaften und Landsassen¹⁾.

e) Besondere Übersetzungsprobleme.

α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32.

1. Oben wurde bemerkt (S. 6), daß die Benutzung einer Lateinquelle durch deutsche Rechtsbildner behufs Herstellung einer zweiten einen doppelten Übersetzungsvorgang erfordert, und daß infolgedessen die abgeleitet von der Zurücksetzung befreien. Dieser Auslegung kann ich mich nicht anschließen. Der soziale Begriff von *romanus* war zu unbestimmt, um als Tatbestand für die Anknüpfung von Rechtsfolgen zu dienen. Auch würde diese Deutung mit der Hauptstelle, der Wergeldtabelle in Cap. 41 der *Lex Salica* nicht vereinbar sein. Es stehen sich gegenüber der *ingenuus francus* »aut barbarus, qui legem salega vivit« und drei Kategorien von *romani*: 1. der *romanus conviva regis*, 2. der *romanus possessor*, der nicht *conviva* ist und 3. der *romanus tributarius*. Die Beschränkung aller *romani* auf die niedere bäuerliche Klasse würde zwei Folgerungen ergeben, die nicht annehmbar sind: 1. auch der *conviva regis* würde ein niederer Landbewohner sein, 2. die höheren Römer würden überhaupt weder Wergeld noch Buße haben, denn keine Rückübersetzung konnte das Wort »barbarus« so wiedergeben, daß es die höheren Römer umfaßte. Deshalb ist m. E. mit der herrschenden Meinung anzunehmen, daß das kleine Wergeld und der Mangel an Ebenburt für die ganze Bevölkerung römischen Ursprungs gegolten haben. Die Erklärung für den Wergeldunterschied ist nicht in dem Fehlen der Magsühne zu sehen, wie BRUNNER will. Diese Erklärung wird von STEIN mit überzeugenden Gründen abgelehnt. Aber ebensowenig liegt ein Anlaß vor, eine soziale Geringschätzung aller, auch der vornehmen Römer zu unterstellen. Sondern die m. E. ausreichende Erklärung ergibt sich durch die Einsicht, daß die altgermanische Bußordnung überhaupt nicht Niederschlag einer sozialen Einschätzung ist, sondern ganz allein auf der Bluttheorie beruht. Nur die Abkunft wird berücksichtigt, weiter nichts. Der besitzlose Hintersasse hatte dasselbe Wergeld, wie der große Grundherr, sofern beide fränkischer Abkunft waren. Dem entspricht es, wenn auch der vornehme Römer in der Buße hinter dem fränkischen Hintersassen zurücksteht. Daß er sozial auch in den Augen der Franken höher stand, ist deshalb nicht zu bezweifeln. Aber er hatte kein fränkisches Blut und nur auf das Blut kam es an. In der Karolingerzeit hat sich allerdings durch das Constitutum Pippins eine gewisse Ausgleichung vollzogen. Der freie Römer erhielt als *ingenuus* das kleine Wergeld von 200 Gulden. Die alten Römerbußen waren m. E. obsolet geworden.

¹⁾ Vgl. auch HISS, Strafrecht I, S. 587.